

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft

Gampern

Gemeinde Gampern

Bezirk Vöcklabruck

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

03.05.2022

Gebührenordnung „WASSERVERSORGUNG“

Dieses Dokument wurde in Kooperation zwischen dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen und dem Amt der Oö. Landesregierung, Beratungsstelle Oö. Wasser mit bewährter Sachkenntnis und großer Sorgfalt erstellt.

Kontakt: Tel. (+43 732) 7720-14031, E-Mail: ooewasser@ooe.gv.at;
Tel. (+43 732) 7720-14030, E-Mail: bs.ww.post@ooe.gv.at

Version: 2022-05

Inhalt	
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Anschlussgrundgebühr	3
§ 3 Ergänzungsgebühr	4
§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten	4
§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge.....	5
§ 6 Wasserbezugsgebühren	5
§ 7 Zahlungsbedingungen	6
§ 8 Umsatzsteuer	7
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Anhang 1 Tarifliste.....	8

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
 - a) Anschlussgrundgebühr
 - b) Ergänzungsgebühr
 - c) Bereitstellungsgebühr
 - d) Wasserbezugsgebühr
 - e) Wasserzählermiete
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§ 2 Anschlussgrundgebühr

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
 - a) Anschlussgrundgebühr als Beitrag zu den bisherigen, von den Mitgliedern getragenen, Aufwendungen zu leisten.
 - b) Weiters werden von der Genossenschaft, die durch den Anschluss verursachten, besonderen Kosten, in Form eines Baukostenbeitrages, an dem Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
 - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 2) Die Anschlussgrundgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt/ Wohneinheit auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.
 - a. Die Basis-Anschlussgrundgebühr lt. Tarifliste ist für die ersten drei Wohneinheiten eines Gebäudes einmal zu entrichten. Für jede weitere Wohneinheit wird die Basis-Anschlussgrundgebühr zusätzlich in Rechnung gestellt.

- b. Der Anschlussgrundgebührensatz/ m² ab 240m² bebauter Fläche lt. Tarifliste gelangt dann zur Anwendung, wenn die ersten bis zu maximal drei Wohneinheiten eines Objektes mehr als 240m² Wohnfläche in Anspruch nehmen. Sollte ein Gebäude aus mehr als drei Wohneinheiten bestehen, werden die jeweils drei größten Wohneinheiten zur Berechnung herangezogen.
- 3) Die Anschlussgrundgebühr errechnet sich aus Basis-Anschlussgrundgebühr in Verbindung mit dem Anschlussgrundgebührensatz je Quadratmeter gemäß Tarifliste.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Keller-, Voll- und Dachgeschosse (im Sinne § 2 Z 25 Oö. BauTG), wobei auf volle Quadratmeter abzurunden ist.

Auch Wandstärken, Stiegen- und Vorhäuser sowie alle Nebenräume sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Jedenfalls wird eine Basis-Anschlussgrundgebühr lt. Tarifliste zur Verrechnung gebracht.

- 4) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgrundgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgrundgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist. Die Basis-Anschlussgrundgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 5) Für unbebaute Grundstücke wird die Basis-Anschlussgrundgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgrundgebühr gemäß § 2, in der Veränderung entsprechenden Umfang, zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgrundgebühren sind abzuziehen.

§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten

- 1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen;

- 2) Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung inkl. Hausabsperrschieber zur Gänze vom WG Mitglied zu tragen.

§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgrundgebühr einen Baukostenbeitrag [§ 18 Abs 1) lit b) Satzungen] einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.
- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge [§ 18 Abs 13) Satzungen] vorgeschrieben werden.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr, Zählermiete und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- 3) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr ab der 3. Wohneinheit für jede weitere Wohneinheit zu entrichten. (z.B.: Mehrfamilienhaus, mehr Generationen im Haus)
- 4) Objekte mit einer Wohneinheit oder mehreren Wohneinheiten, bei denen die Wassergebühr weiterverrechnet wird (z.B.: GSG Wohnanlage), zahlen unabhängig vom Verbrauch den vollen Wasserpreis und je Wohneinheit die Bereitstellungsgebühr. §2 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- 5) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.
- 6) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste.

- 7) Die ermäßigte Wassergebühr kommt ausschließlich bei aktiven landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehzucht und ab einer Jahresbezugsmenge von 400m³ zur Anwendung.
- 8) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.
- 9) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet. Der Wasserbezug gilt als angemeldet, sobald eine Bauanzeige für ein entsprechendes Objekt vorliegt.
- 10) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgrundgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- 6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgrundgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.

- 8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- 9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 10 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.
- 11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig und rechnet somit die gesetzliche Umsatzsteuer bei den in der Gebührenordnung festgesetzten Nettobeträgen hinzu.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen



- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Obmann

Ausschussmitglied

Signiert von: Markus Philipp Voglenhuber
Datum: 07.11.2022 19:13:26
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>



Anhang 1 Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.01.2022

Gebühren- ordnung	Bezeichnung	Netto	MwSt %	Brutto		Beschluss
Anschluss- grundgebühr § 2 Abs 3)	Basis-Anschlussgrundgebühr, entspricht einer Bemessungsfläche von 240 m ²	3.920	10	4.312	€	03.05.2022
	Anschlussgrundgebührensatz je Quadratmeter ab 240 m ² bebauter Fläche	13,63	10	15	€	03.05.2022
Bereit- stellungs- gebühr § 6 Abs 2)	Bereitstellungsgebühr	27,18	10	29,90	€	03.05.2022
Wasserbezugs- gebühr § 6 Abs 4)	Wasserbezugsgebühr je m ³	1,35	10	1,49	€	03.05.2022
Ermäßigte Wasserbezugs- gebühr § 6 Abs 4 lit. a)	Wasserbezugsgebühr je m ³ für aktiven landwirtschaftliche Betriebe mit Viehzucht/ Nutztierhaltung. Gültig Bezugsmengen die über eine Jahresbezugsmenge von 400m ³ hinausgehen.	0,77	10	0,85	€	03.05.2022
Zählermiete § 6 Abs 5)	Zählermiete	20	10	22	€	03.05.2022
Pauschalgebühr § 6 Abs 6)	Pauschale ohne Wasserzähler Pro Monat	24	10	26,4	€	03.05.2022
	Mahngebühr	-	-	15	€	03.05.2022

Ausgenommen sind Sonderverträge mit der Gemeinde Gampern für die Versorgung des Industriegebietes, der Versorgungsvertrag mit der Wassergenossenschaft Hörgattern und der Wassergenossenschaft Witzling Mitte.